



Brüssel, den 9. Dezember 2014  
(OR. en)

16582/14

EF 347  
ECOFIN 1176  
DELECT 236

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 14282/14  
Nr. Komm.dok.: C(2014) 7237 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. der KOMMISSION vom  
10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des  
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die  
Verschuldungsquote  
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 456 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>1</sup> übermittelt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 10 Oktober 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 10 Januar 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 10. Dezember 2014 keine Einwände erhoben worden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 456 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-